Produktinformationsblatt zur Vereins-Rechtsschutzversicherung PIB 56400/00

auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2008 (ab Fassung 01/2008)

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zu dem angebotenen Versicherungsvertrag geben. Es dient lediglich als Orientierungshilfe und soll Sie bei der Auswahl der für Sie geeigneten Versicherung unterstützen.

Diese Informationen und Angaben sind nicht abschließend und gelten vorbehaltlich der noch durchzuführenden Risikoprüfung. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Was ist versichert?

Die Vereins-Rechtsschutzversicherung sichert Vereine gegen Risiken bei vereinsspezifischer Tätigkeit.

Näheres entnehmen Sie bitte § 24 ARB.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Leistungen zusammengestellt.

Produkt	**Vereins-RS**
Geregelt in ARB	§ 24
Deckungssumme EUR	350.000
Strafkaution	100.000
Leistungsarten	
- Schadenersatz-RS	enthalten
- Arbeits-RS für den Verein	enthalten
- Sozialgerichts-RS für den Verein	enthalten
- Disziplinar- und Standes-RS	enthalten
- Straf-RS	enthalten
- Ordnungswidrigkeiten-RS	

Ihr konkreter Versicherungsschutz hängt von Ihrer Entscheidung ab, die Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen können.

Wir sorgen dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und tragen die hierfür erforderlichen Kosten. Näheres entnehmen Sie bitte § 5 ARB.

Der Allianz Rechtsschutz bietet Ihnen mehr als die Übernahme anfallender Anwalts- und Gerichtskosten. Unser Rechtsschutz-Service Telefon steht Ihnen unter der Nummer **00800 11225555** rund um die Uhr zur Verfügung. Dort erfahren Sie sofort, ob für Ihren Fall Deckung besteht. Zusätzlich bieten wir Ihnen in versicherten Fällen eine kostenlose Rechtsberatung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt. Bei Bedarf wird Ihnen auch ein spezialisierter Anwalt in Ihrer Nähe empfohlen. Sie können natürlich auch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragen.

2. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen zahlen?

Angaben zur Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie den Zeitraum, für den dieser zu entrichten ist, entnehmen Sie sowohl Ihrem Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein.

3. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Der Beitrag wäre sonst unangemessen hoch. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nachfolgend haben wir diejenigen Ausschlüsse aufgeführt, die nach unserer Einschätzung am wichtigsten sind:

- Auseinandersetzungen außerhalb der satzungsgemäßen Aufgaben sind nicht versichert, § 24 (1) b) ARB.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Ausschlüsse können sich aus unseren beigefügten Versicherungsbedingungen ergeben, (§§ 3, 5 (3), 4 (3) ARB).

4. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Zu den von uns gestellten Fragen zu gefahrerheblichen Umständen sind wir als Versicherer auf Ihre Angaben besonders angewiesen. Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie diese Fragen, wie z.B. die Frage nach der Vorversicherung stets vollständig und richtig beantworten. Näheres entnehmen Sie bitte auch § 19 Versicherungsvertragsgesetz.

5. Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?

Ändert sich nach Vertragsabschluss ein gefahrerheblicher Umstand, kann die Notwendigkeit einer Anpassung des Versicherungsvertrages bestehen. Sie müssen uns daher diese Änderung unverzüglich anzeigen. Veränderte Umstände liegen beispielsweise vor, wenn sich die Mitgliederzahl erhöht hat.

Weitere Verpflichtungen, die Sie während der Laufzeit des Vertrages zu beachten haben, entnehmen Sie unseren beiliegenden Versicherungsbedingungen, § 11 ARB.

6. Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist?

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, und machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie insbesondere

- uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten
- uns Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen
- alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten verursachen könnte.

Weitere Verpflichtungen, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles haben, ergeben sich aus § 17 ARB.

7. Was gilt, wenn Sie die vorbenannten Pflichten nicht beachten?

Bitte beachten Sie die unter Ziff. 4-6 genannten Verpflichtungen, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Verletzen Sie diese Verpflichtungen, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Wir können unter bestimmten Voraussetzungen z.B. vom Versicherungsvertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie im konkreten Fall verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte den unter Ziffer 4-6 genannten Regelungen.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft entnehmen Sie sowohl Ihrem Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein. Wie Sie oder wir den Vertrag, gegebenenfalls auch vorzeitig, beenden können, ist in unseren beiliegenden Versicherungsbedingungen geregelt (§§ 8 (2)(3), 10 A (8), 10 B (6), 11 (3), 13 ARB).